

Formblatt A - De-minimis – Erklärung zu § 20 NÖ TZG 2020 Beihilfen

Landwirt/in, Zuname, Vorname

Adresse

Betriebsnummer

IBAN: _____

BIC: _____

Informationen zu De-minimis-Beihilfen (siehe umseits):

Folgende De-minimis-Höchstgrenzen sind bei nachstehenden Wirtschaftszweigen für **3 Steuerjahre** festgelegt:

- landwirtschaftlichen Primärproduktion: 20.000 Euro
- Fischerei und Aquakultur: 30.000 Euro
- Allgemeiner Wirtschaftsbereich: 200.000 Euro
- Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse: 500.000 Euro.

In der De-minimis-Erklärung **sind alle im laufenden und den vergangenen zwei Kalenderjahren** gewährten **De-minimis-Beihilfen** der oben angeführten Wirtschaftszeige **anzuführen**.

Ich erkläre, im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren für mein Unternehmen **keine oder die in nachstehender Tabelle aufgeführten De-minimis-Beihilfen** erhalten bzw. verbindlich zuerkannt bekommen zu haben:

Förderungen der letzten beiden Jahre:

Fördergebende Stelle	Datum der verbindlichen Förderzusage	Allg.*	Agrar*	DAWI*	Form der Beihilfe <small>(z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Beteiligung)</small>	Fördersumme in € <small>(z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschafts-, Beteiligungsbetrag)</small>

* Bitte kreuzen Sie an, um welche De-minimis-Beihilfe es sich handelt – siehe dazu auch die **Erläuterungen auf der Rückseite!**

Antrag auf Auszahlung:

		Beihilfenbetrag (€) im aktuellen Beihilfenstatus angeben*			
Gegenstand der Beihilfe	Beihilfe abwickelnde Stelle	beantragt, aber noch nicht bewilligt	bewilligt, aber noch nicht ausbezahlt	bereits ausbezahlt	Datum
	Marktgemeinde St. Martin-Karlsbach				
SUMME					

Besamung Tierarzt (ab 2022 - € 10,93) Eigenstandsbesamung (ab 2022 - € 9,62) Besamungstechniker (ab 2022 - € 8,77)

Ich verpflichte mich, alle Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in dieser De-minimis-Erklärung enthaltenen Angaben der fördergebenden Stelle unverzüglich mitzuteilen, sofern sie mir vor der Zusage der hier beantragten De-minimis-Beihilfe bekannt werden. Im Sinne der DSGVO stimme ich der Datenverarbeitung, allfälligen Veröffentlichung und Weitergabe der bekannt gegebenen Daten für rechtlich zulässige Zwecke der Meldung und Überwachung der De-minimis-Beihilfenvergabe ausdrücklich zu.

Ort, Datum

Unterschrift förderwerbende Person bzw. Vertretungsbefugte

Nicht ausfüllen!
wird von der Gemeinde ausgefüllt

Auszahlungsanordnung

Re.Betrag:

Haushaltsst.:

Haushaltsjahr:

GR/GV-Beschluss vom: 01.07.2010

Der Bürgermeister:

sachlich:

rechnerisch:

geprüft am:

Informationen zu De-minimis-Beihilfen:

Beihilfen an ein Unternehmen (z. B. landwirtschaftlicher Betrieb; Einheit, die wirtschaftl. Tätigkeit ausübt) bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission, weil sie wettbewerbsverzerrend sein können. De-minimis-Beihilfen sind aber mangels Beeinträchtigung des Wettbewerbs zulässig, weil ihr Betrag als zu geringfügig eingeschätzt wird. Folgende De-minimis-Höchstgrenzen sind bei nachstehenden Wirtschaftszweigen für 3 Steuerjahre festgelegt:

- landwirtschaftlichen Primärproduktion: 20.000 Euro
- Fischerei und Aquakultur: 30.000 Euro
- Allgemeiner Wirtschaftsbereich: 200.000 Euro
- Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse: 500.000 Euro.

Mehrere miteinander verbundene Unternehmen (z.B. durch den gleichen (Mehrheits-)Eigentümer, Mehrheit der Stimmrechte, Einfluss auf Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsgremium, beherrschender Einfluss über Vertrag oder Klausel) sind dabei als ein einziges Unternehmen anzusehen.

In der De-minimis-Erklärung sind alle im laufenden und den vergangenen zwei Kalenderjahren gewährten De-minimis-Beihilfen der oben angeführten Wirtschaftszeige anzuführen. Die Daten sind den Bewilligungsschreiben der fördergebenden Stelle zu entnehmen, in denen diese den Betrag mit dem ausdrücklichen Verweis auf eine De-minimis-Verordnung (siehe unten) mitteilt. Förderungen aus anderen Rechtsbereichen sind nicht anzuführen!

- Allgemeine De-minimis-Beihilfen

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1)

- Agrar-De-minimis-Beihilfen

Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9) in der geltenden Fassung

- Fisch-De-minimis-Beihilfen

Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45) in der geltenden Fassung

- DAWI-De-minimis-Beihilfen

Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8) in der geltenden Fassung